

**TADT MEERSBURG,
BODENSEEKEIS**

**Änderung der Satzung
über Örtliche Bauvor-
schriften für den Bereich
„Altstadt“**

ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG

Der Gemeinderat der Stadt Meersburg hat am 18. November 2003 in öffentlicher Sitzung über den Entwurf zur Änderung der Satzung über Örtliche Bauvorschriften für den Bereich "Altstadt" beraten und beschlossen, den Entwurf gemäß § 3 Abs. 2 und 3 BauGB öffentlich auszulegen.

Der Entwurf einschließlich Begründung wird von **Montag, 2. Februar bis einschließlich Freitag, 5. März 2004** während der Sprechstunden von Montag bis Freitag von 8.00 bis 12.00 Uhr und donnerstags von 14.00 bis 18.00 Uhr beim Stadtbauamt in Meersburg öffentlich aus-gelegt.

Während dieser Auslegungsfrist können Anregungen schriftlich oder zur Niederschrift beim Stadtbauamt Meersburg vor-gebracht werden.

Meersburg, 19. Januar 2004
gez. Tausendfreund
Bürgermeister

**STADT MEERSBURG,
BODENSEEKEIS**

**Satzung über die Ände-
rung und Erweiterung
der denkmalgeschützten
Gesamtanlage gemäß §
19 Denkmalschutzgesetz
(DSchG)**

ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG

Der Gemeinderat der Stadt Meersburg hat am 18. November 2003 in öffentlicher Sitzung über den Entwurf der Satzung über die Änderung und Erweiterung der denkmalgeschützten Gesamtanlage gem. § 19 DSchG als Ersatz der Rechtsverordnung vom 27. Juli 1954 beraten und beschlossen, den Entwurf gemäß § 3 Abs. 2 und 3 BauGB öffentlich auszulegen.

Der Entwurf einschließlich Textteil und Begründung wird von **Montag, 2. Februar bis einschließlich Freitag, 5. März 2004** während der Sprechstunden von Montag bis Freitag von 8.00 bis 12.00 Uhr und donnerstags von 14.00 bis 18.00 Uhr beim Stadtbauamt in Meersburg öffentlich aus-gelegt.

Während dieser Auslegungsfrist können Anregungen schriftlich oder zur Niederschrift beim Stadtbauamt Meersburg vor-gebracht werden.

Meersburg, 19. Januar 2004
gez. Tausendfreund
Bürgermeister

**Öffentliche Bekanntmachung
In-Kraft-Treten des
Bebauungsplanes
"Krieseergeten"
der Stadt Meersburg**

Der Gemeinderat der Stadt Meersburg hat am 9. Dezember 2003 in öffentlicher Sitzung beschlossen, die Satzungen zum Bebauungsplan "Krieseergeten" und den dazugehörigen Örtlichen Bauvorschriften vom 17. Juni 2003, veröffentlicht im Mitteilungsblatt vom 26. Juni 2003, aufzuheben.

Gleichzeitig hat der Gemeinderat den Bebauungsplan "Krieseergeten" sowie die dazugehörigen Örtlichen Bauvorschriften in der Fassung vom 9. Dezember 2003 nach § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Maßgebend ist der Lageplan zum Bebauungsplan in der Fassung vom 9. Dezember 2003.

Der Bebauungsplan "Krieseergeten" der Stadt Meersburg sowie die dazugehörigen Örtlichen Bauvorschriften -Jeweils in der Fassung vom 9. Dezember 2003 - treten mit dieser Bekanntmachung in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB).

Der Bebauungsplan einschließlich Begründung sowie die dazugehörigen Örtlichen Bauvorschriften können beim Stadtbauamt in Meersburg während der üblichen Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann den Bebauungsplan und die Örtlichen Bauvorschriften einsehen und über ihren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39 - 42 BauGB bezeichneten Vermögensschritte, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel in der Abwägung sind gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauGB unbeachtlich, wenn die Verletzung der o.g. Verfahrens- und Formvorschriften nicht innerhalb eines Jahres, Mängel in der Abwägung nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg gilt der Bebauungsplan - sofern er unter der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung oder auf Grund der Gemeindeordnung ergangenen Bestimmung-

gen zustande gekommen ist - ein Jahr nach dieser Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung des Bebauungsplanes verletzt worden sind,
2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 Gemeindeordnung wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Meersburg, 19. Januar 2004
gez. Tausendfreund, Bürgermeister

1. Änderung

der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Einrichtung und Unterhaltung der Nachbarschaftsschule in Meersburg vom 12. November 1997

Die Stadt Meersburg und die Gemeinden Hagnau, Daisendorf und Steften vereinbaren auf Grund des § 31 des Schulgesetzes und § 25 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit Folgendes:

1. Die §§ 3, 4 und 6 werden wie folgt geändert:

§ 3

**Mitwirkungsrechte
der Mitgliedsgemeinden**

(1) Zur Sicherung der Mitwirkungsrechte bilden Schulträgergemeinde und die anderen Mitgliedsgemeinden einen beratenden Schulausschuss sowie einen beratenden Bauausschuss. Diese geben in allen nachfolgend geregelten Bereichen Empfehlungen an die Schulträgergemeinde. Die jeweiligen Sitzungen sind nichtöffentlich.

(2) Der Schulausschuss besteht aus den Bürgermeistern der Schulträgergemeinde und der anderen Mitgliedsgemeinden, dem Rektor der Sommeratschule sowie dem Elternbeiratsvorsitzenden. Die Schulträgergemeinde hat in allen die Schule betreffenden Maßnahmen, die schulorganisatorisch oder finanziell von erheblicher Bedeutung sind (über 10.000 Euro) sind, die Stellungnahme des Schulausschusses einzuholen.

(3) Der Bauausschuss besteht aus den Bürgermeistern der Schulträgergemeinde und der anderen Mitgliedsgemeinden, je einem Vertreter aus den Gemeinderäten der Mitgliedsgemeinden, dem Rektor der Sommeratschule sowie dem Elternbeiratsvorsitzenden. Er ist bei Baumaßnahmen für die Sanierung Modernisierung